

**RS OGH 1983/10/12 3Ob598/83  
(3Ob608/83), 2Ob614/83, 2Ob2/12a,  
10Ob69/16v, 1Ob76/18k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.1983

## Norm

ABGB §149 Abs1

ABGB §223

ABGB §230

ABGB §230e

AußStrG §45

AußStrG §46

## Rechtssatz

Der Umstand, dass der Bausparvertrag auf den Namen des Minderjährigen lautet, ist ein Indiz dafür, dass es sich zumindest möglicherweise um Vermögen des Kindes handelt. Wenn darüber hinaus ein Elternteil geltend macht, die entsprechenden Beträge gehörten dem Kind, während der andere behauptet, sie stünden ihm selbst zu, ist geradezu ein typischer Fall gegeben, dass das Gericht zum Schutz von eigenmächtigen Verfügungen eines Elternteiles eine Sperre verfügt. Trotz der Sperre können nach wie vor beide Elternteile Beträge einzahlen. Die Sperre berührt auch nicht allfällige Steuervorteile für das Kind, da Nachteile ja hier nur eintreten können, wenn die Gelder vorzeitig und nicht widmungsgemäß entnommen würden. Aber auch die allfälligen Rechte des Minderjährigen können durch die Sperre nicht beeinträchtigt werden. Sollte er wirklich Mitberechtigter sein, so würden seine Rechte erst berührt, wenn über die vorhandenen Gelder verfügt würde bzw verfügt werden soll.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 598/83  
Entscheidungstext OGH 12.10.1983 3 Ob 598/83
- 2 Ob 614/83  
Entscheidungstext OGH 17.01.1984 2 Ob 614/83  
nur: Der Umstand, dass der Bausparvertrag auf den Namen des Minderjährigen lautet, ist ein Indiz dafür, dass es sich zumindest möglicherweise um Vermögen des Kindes handelt. Wenn darüber hinaus ein Elternteil geltend macht, die entsprechenden Beträge gehörten dem Kind, während der andere behauptet, sie stünden ihm selbst zu, ist geradezu ein typischer Fall gegeben, dass das Gericht zum Schutz von eigenmächtigen Verfügungen eines Elternteiles eine Sperre verfügt. (T1) Veröff: RZ 1984/40,129 = ÖA 1985,51 = NZ 1984,177
- 2 Ob 2/12a  
Entscheidungstext OGH 07.08.2012 2 Ob 2/12a  
Auch; nur T1
- 10 Ob 69/16v  
Entscheidungstext OGH 11.11.2016 10 Ob 69/16v  
Vgl auch; Beisatz: Der Umstand, dass der „Jubiläums-Prämien-Lossparbrief“ auf den Namen der damals noch minderjährigen Beklagten lautete, zwingt nicht zur Annahme dass es sich dabei um deren Vermögen handelt. (T2)
- 1 Ob 76/18k  
Entscheidungstext OGH 26.09.2018 1 Ob 76/18k  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0007598

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

24.08.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)